



TAXENORDNUNG UND TAXENTARIF FÜR DEN KREIS HERFORD

TAXENORDNUNG FÜR DIE VOM KREIS HERFORD GENEHMIGTEN TAXEN VOM 15.03.1991

Aufgrund der Ermächtigung des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. 1 S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247/ SGV NRW 92) hat der Kreistag des Kreises Herford am 15.03.1991 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Die Taxenordnung gilt für genehmigungspflichtige Personenbeförderungen innerhalb des Kreises Herford mit den für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmerinnen und -unternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Dienstbetrieb

- 1.) Die Unternehmerinnen und Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. Den ortsüblichen Umfang bestimmt die Genehmigungsbehörde.
- 2.) Kann eine Taxe abweichend von dem im § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 3.) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3 Ausstellen des Dienstplanes

- 1.) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan

ist unter Berücksichtigung der festgestellten öffentlichen Verkehrsinteressen, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.

- 2.) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmungen.
- 3.) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- 4.) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmerinnen und -unternehmern sowie von den Taxenfahrerinnen und -fahrern einzuhalten.

§ 4 Bereithalten von Taxen

- 1.) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten.
- 2.) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen Taxen innerhalb der Betriebssitzgemeinde überall dort bereit gestellt werden, wo das Parken und Halten nicht durch Bestimmungen der StVO durch amtliche Verkehrszeichen verboten ist.
- 3.) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- 1.) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen.

Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe aufzufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

- 2.) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- 3.) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist von der ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführerin bzw. vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist der Bestellerin oder dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden. Ein Weitervermitteln von Fahraufträgen an andere Taxen ist nicht erlaubt.
- 4.) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- 5.) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- 1.) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihr bzw. ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches zu entsprechen.

- 2.) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- 3.) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder der in Obhut der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- 4.) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- 5.) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- 1.) Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung sowie Straßenpläne des Kreises, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) als Unternehmerin oder Unternehmer die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
 - a.) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt
 - b.) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
 - c.) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - d.) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 3

nicht nachkommt,

- e.) die Ausführung eines Taxenauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
- f.) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind;

2.) als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer

- a.) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
- b.) den Vorschriften von § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zuwiderhandelt,
- c.) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- d.) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- e.) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgast die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

§ 9 Inkrafttreten

- 1.) Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kraftverkehr mit Kraftdroschken vom 18.03.1971 außer Kraft.